

THEO THIEMEYER

## Thesen zur Eigentumspolitik <sup>1)</sup>

### Vorbemerkung

Es ist erfreulich, daß die Vertreter der beiden großen Kirchen sich zusammengefunden haben, um „Empfehlungen zur Eigentumspolitik“ zu erarbeiten und der Öffentlichkeit vorzulegen. Man kann hoffen, daß dieses Dokument nicht nur die Diskussion noch einmal anregen, sondern alle Beteiligten zu konkreten Stellungnahmen und endlich auch zu Maßnahmen zwingen wird. Jedoch wird man dem Dokument gewiß nicht dadurch gerecht werden, daß man es nur mit einigen respektvollen und anerkennenden Redensarten hinnimmt; es fordert zur Auseinandersetzung auf.

Im Mittelpunkt der Diskussion wird zweifelsohne der Vorschlag der Einführung des tariflichen Investivlohns stehen. Mit Recht sehen die Verfasser im tariflichen Investivlohn die konsequente Fortführung der Linie, die bereits mit dem Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer eingeschlagen wurde. Es scheint daher angebracht zu sein, die entscheidenden Einwände gegen den Investivlohn (im engeren Sinne) noch einmal zusammenzufassen und auf einige volkswirtschaftliche Zusammenhänge hinzuweisen, die häufig — weil die Erkenntnisse, die sich daraus ergeben, teilweise unbequem sind — nicht zur Kenntnis genommen werden.

Zweifelsohne würde der tarifliche Investivlohn die Vermögenslage breiter Schichten verbessern; ob er jedoch das Problem der einseitigen Vermögensverteilung im marktwirtschaftlichen System im Sinne des Ausgangspunktes der vermögenspolitischen Diskussion löst, scheint zweifelhaft. Es scheint daher angebracht, noch einmal eine Übersicht über die Gesichtspunkte zu bieten, die *Gleitze* <sup>2)</sup> und im Anschluß daran den *Weisser-*

1) Überarbeitete Fassung einer Thesenfolge, die den Teilnehmern eines von der „Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen im Rheinland“ am 18. Januar 1964 in Köln veranstalteten Podiumsgesprächs über das Thema „Eigentum für alle — aber wie?“ vorgelegt wurde.

2) *Bruno Gleitze*: Gedankenaustausch über Eigentumspolitik, in: Sozialer Fortschritt, Jg. 1958, Heft 2, S. 32 ff.  
*Bruno Gleitze*: Lohnpolitik und Vermögensverteilung, in: Sozialer Fortschritt 1957, Heft 3, S. 53. H. W.  
*Büttner*: Vermögensbildung durch Umverteilung, in: Gewerkschaftliche Monatshefte, 12. Jg. 1961, S. 264-269, besonders S. 266 f.

Ausschuß<sup>3)</sup> veranlaßten, sich — über eine Verbesserung der bisherigen Anreize zum freiwilligen Sparen hinaus — für den „Sozialfondsplan“ zu entscheiden. Der sogenannte *Deist-Plan*<sup>4)</sup> folgt nur sehr bedingt der von Gleitze und dem Weisser-Ausschuß eingeschlagenen Linie (vgl. dazu These 29).

1. Grundsätzliches

1. Das Sozialprodukt besteht nicht nur aus Verbrauchs- und Gebrauchsgütern, sondern auch aus nicht-konsumierbaren Produktionsgütern. Wer das neu zuwachsende Sozialprodukt<sup>5)</sup> anders („gerechter“) verteilen will, muß auch den nicht-konsumierbaren Teil des Netto-Sozialprodukts anders verteilen. Wer für sich einen größeren („gerechteren“) Anteil am Sozialprodukt fordert, muß auch einen Anteil (ein abstraktes Anteilsrecht) an dem nicht-konsumierbaren Teil des Sozialprodukts akzeptieren.

2. Alles Produzieren ist heute entscheidend gesellschaftlich. Eine „richtige“ Zurechnung des anteiligen Arbeitsergebnisses des einzelnen „gemäß Leistung“ ist entgegen immer noch vorherrschender Auffassung nicht möglich. Alle Versuche dieser Art erweisen sich als Irrweg. Der Anteil des einzelnen (der Gruppen, der Klassen) am Sozialprodukt wird gemäß politischer Entscheidung zugeteilt. Der politische Charakter der Zuteilung kann durch die scheinbare Objektivität des Zuteilungsmechanismus (Marktmechanismus) verschleiert werden.<sup>6)</sup>

3. Volkswirtschaftliches Vermögen entsteht durch Sparen im Sinne von Konsumverzicht. Der volkswirtschaftliche Sparprozeß beschränkt sich aber nicht auf das sogenannte „freiwillige“ Sparen der Haushalte (Sparbuch, Aktienerwerb usw.). Es ist daher unzweckmäßig und verschleiert verteilungspolitisch wichtige Vorgänge, wenn man bei der Analyse von volkswirtschaftlichen Prozessen unter „Sparen“ stillschweigend das freiwillige Sparen versteht.<sup>7)</sup>

4. Unter gesellschaftspolitischem und sozialpolitischem Aspekt ist es ebenso unzweckmäßig, von der Selbstfinanzierung der Unternehmen als der „Ersparnis der Unternehmen“ zu sprechen. Die Selbstfinanzierung, d. h. die Finanzierung der Investitionen aus Gewinnen, ist nichts anderes als eine den Konsumenten zwangsweise auferlegte Ersparnis: Erzwungenes Sparen.

5. Auch die „Ersparnis“ des öffentlichen Sektors enthüllt sich so letztlich als Ersparnis der Haushalte.

6. Die Konsumenten sparen also entweder freiwillig oder „erzwungen“ (über den Preis; Selbstfinanzierung) oder durch Zwangssparen (gemäß Gesetz).

7. Beim freiwilligen Sparen bildet derjenige Vermögen, der Konsumverzicht leistet. Dagegen leisten beim erzwungenen Sparen (Sparen über den Preis; Selbstfinanzierung) die Konsumenten zwar auch Konsumverzicht; der mit dem Sparprozeß verbundene

3) Vgl. über die Arbeiten des Weisser-Ausschusses (Prof. Weisser ist Vorsitzender des Unterausschusses „Vermögenspolitik“ des Wirtschaftspolitischen Ausschusses beim Parteivorstand der SPD): *Horst Heidermann*, Perspektiven Sozialdemokratischer Eigentums politik, in: Die neue Gesellschaft, 7. Jg., 4 Heft Juli/August 1960, S. 271 ff.

4) *Heinrich Deist*: Der Weg zu einer gerechten Vermögensbildung in: Die neue Gesellschaft, 7. Jg., 6. Heft, November/Dezember 1960.

5) Die Thesen beschränken sich auf die Probleme der Verteilung des neu zuwachsenden Vermögens. Im Grundsatzzprogramm des DGB vom 21./22. November 1963 in Düsseldorf heißt es dazu: „Der Anspruch der Arbeitnehmer auf eine Beteiligung an dem bereits gebildeten Vermögen bleibt aufrechterhalten.“ (Wirtschaftspolitische Grundsätze II., 2.) Für die Verteilung dieses bereits gebildeten Vermögens ergeben sich jedoch volkswirtschaftlich und juristisch völlig andere Probleme als bei der Verteilung des neu zuwachsenden Vermögens, so daß diese Frage hier nicht mitbehandelt werden muß.

6) Vgl. zu dieser Frage besonders *Gerhard Weisser*, Art. Vermögen und Vermögenspolitik, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 11. Band, Stuttgart-Tübingen-Göttingen 1961, S. 163—187, besonders den Abschnitt „Der Einfluß des geltenden Vermögensrechts“, S. 165 ff.

7) Es ist schade, daß die interkonfessionellen „Empfehlungen zur Eigentums politik“ in These II, 2 durch eine stillschweigende Gleichsetzung von „Sparen“ und „freiwilligem Sparen“ entscheidende volkswirtschaftliche Zusammenhänge des Sparprozesses nicht deutlich werden lassen. Erst am Schluß weist These IV, 10 auf diesen Zusammenhang hin.

Vermögenszuwachs fällt jedoch in der Form von Gewinnen den Eigentümern der Produktionsmittel zu.

8. Die Selbstfinanzierung ist unabdingbar mit dem marktwirtschaftlichen System verbunden. Man kann sie nicht abschaffen, ohne das System abzuschaffen. Man kann sie allenfalls durch Wettbewerbspolitik einengen.<sup>8)</sup>

9. Die einseitige Vermögensverteilung zugunsten der Eigentümer der Produktionsmittel ist unabdingbar mit dem marktwirtschaftlichen System verbunden.<sup>9)</sup>

10. Man kann der einseitigen Vermögensverteilung innerhalb des marktwirtschaftlichen Systems also nur begegnen, indem man möglichst viele direkt oder indirekt zu Eigentümern von Produktionsmitteln macht.

11. Es geht nicht — wie viele Veröffentlichungen behaupten — um die Beseitigung der Selbstfinanzierung. Es geht nur darum, den traditionell mit der Selbstfinanzierung verbundenen einseitigen Vermögenszuwachs zu beseitigen.

12. Das Eigentum an den Produktionsmitteln kann heute entscheidend nur Miteigentum sein.

13. Die Aufforderung, die Arbeitnehmer sollten aus ihrem bisherigen Konsumlohneinkommen Teile zur Vermögensbildung abzweigen, ist gut gemeint, jedoch — unabhängig von der Frage, ob sie Unzumutbares verlangt — volkswirtschaftlich bedenklich. Plötzlicher Konsumverzicht in volkswirtschaftlich relevantem Ausmaß wirkt konjunkturell depressiv und schmälert die Einkommen aller.<sup>10)</sup>

14. Das heißt: Auf an und für sich möglichen Konsum darf — gesamtwirtschaftlich — nicht verzichtet werden.

15. Die Arbeitnehmer können ihren Anteil an der volkswirtschaftlichen Vermögensbildung nur steigern, wenn ihnen Einkommensteile zufließen, die ihnen über den mit wachsendem Angebot an Konsumgütern steigenden Konsumlohn hinaus zusätzlich gewährt werden.

16. Umgekehrt: Die traditionelle Lohnpolitik der Gewerkschaften zur Steigerung des Konsumlohns ändert an der Verteilung des volkswirtschaftlichen Vermögenszuwachses wenig. Nur wenn zusätzliche Einkommensteile erkämpft werden, die nicht konsumtiv, sondern unmittelbar (z. B. betriebliches Miteigentum) oder mittelbar (z. B. Sparkonten) investiv verwendet werden, läßt sich die Vermögensverteilung ändern.

17. Die konsumtive Verwendung von über den traditionellen Konsumlohn hinaus zusätzlich erkämpften Einkommensteilen wirkt inflatorisch.

18. Die teilweise Abschöpfung von Kreislaufgewinnen<sup>11)</sup> durch Sparen der Arbeit

8) Vgl. dazu *Günter Schmölders*: Eigentum und Eigentumspolitik, in: Eigentum und Eigentümer in unserer Gesellschaftsordnung, Band 1 der Veröffentlichungen der Walter-Raymond-Stiftung, Köln und Opladen 1960, S. 213 ff.

9) Vgl. zur theoretischen Begründung dieser These *Konrad Littmann*: Über einige Zwangsläufigkeiten der Vermögensverteilung in der Marktwirtschaft, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Heft 2, 1957. Dieser für die Diskussion außerordentlich wichtige Beitrag ist zwar viel zitiert, in seinen Konsequenzen jedoch nirgends recht gewürdigt worden. Dem Ergebnis Littmanns, daß die Einseitigkeit der Vermögensverteilung zugunsten der Unternehmer für die Marktwirtschaft kennzeichnend sei, weicht man aus, indem man zur Tagesordnung übergeht. Ich habe an anderer Stelle den Versuch einer eingehenden Würdigung unternommen, wobei es nicht darum ging, die These Littmanns zu widerlegen, sondern darum, sie in ihrer gesellschaftspolitischen Konsequenz zu relativieren. Littmanns These bleibt nämlich auch dann gültig, wenn breite Massen am Unternehmenskapital beteiligt sind: Jedoch bedeutet die einseitige Begünstigung der Eigentümer des Produktionskapitals in diesem Falle nicht gleichzeitig die Begünstigung einer kleinen Schicht. Vgl. dazu *Theo Thieme*: Eigentum und Wirtschaftsordnung, in: Soziale Welt, Jg. 10, S. 227 ff.

10) Daß diese Gefahr bei der bisher herrschenden starken Konsumneigung praktisch nicht relevant war, sagt nichts über die theoretische Bedeutung des Arguments: Der volkswirtschaftlichen Sparquote sind hier nach oben Grenzen gesetzt. Zwar stehen der heutigen Konjunkturpolitik zahlreiche, besonders investitionspolitische Mittel zur Auslösung kompensatorischer Prozesse zur Verfügung; auch wäre bei starkem Sparen ein kompensatorisch wirkender Außenhandelsüberschuß nicht unwahrscheinlich. Dennoch bleibt der Inlandskonsum eine letztlich entscheidende konjunkturpolitische Größe.

11) Vgl. dazu *Wilfrid Schreiber*: Vermögensbildung in breiten Schichten, Schrifteneihe des Bundes katholischer Unternehmer, Neue Folge, Heft 4, Köln 1958, besonders S. 48 ff. *Wilfrid Schreiber*: Investieren, Sparen, Wirtschaftswachstum und Eigenkapitalbildung, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Band 171, 1959, S. 251—261.

nehmer ist möglich. Jedoch werden durch diesen Prozeß nicht die Differential-, vor allem auch nicht die Monopolrenten erfaßt, um die es entscheidend geht.

## II. Investive Gewinnbeteiligung und Investivlohn

19. Unter *Investivlohn* (im weiteren Sinne) versteht man einen über den Konsumlohn hinaus gewährten Einkommensteil, der nicht konsumiert, sondern vermögenswirksam angelegt wird. Dabei ist zu unterscheiden:

- a) Beteiligung der Arbeitnehmer am Gewinn der Unternehmen: *Investive Gewinnbeteiligung*.
- b) ein bestimmter (z. B. fixer oder prozentualer) Zuschlag zum Konsumlohn: *Investivlohn im engeren Sinne*. (In den folgenden Thesen wird das Wort in diesem engeren Sinne verwendet.)<sup>12)</sup>

20. Gegen die allgemeine Einführung des Investivlohns im engeren Sinne ergeben sich schwerwiegende Bedenken.

- a) Der volkswirtschaftliche Vermögenszuwachs wird nicht da erfaßt, wo er gemäß dem ursprünglichen Ausgangspunkt der vermögenspolitischen Diskussion erfaßt werden müßte: nämlich in den Unternehmen mit der höchsten Gewinn- bzw. Selbstfinanzierungsquote.
- b) Volkswirtschaftliche Vermögenszuwächse auch da erfassen zu wollen, wo sie nicht anfallen, d. h. in den ertragsschwächeren Unternehmen, ist unzweckmäßig.
- c) Lohnintensive Betriebe werden durch den Investivlohn (i. e. S.) weitaus stärker betroffen als kapitalintensive. Diese Auswirkung des Investivlohns ist im Sinne der Ziele der vermögenspolitischen Diskussion völlig widersinnig. Nichts spricht dafür, daß die lohnintensiven Betriebe die ertragskräftigeren sind. Die Vermutung spricht für das Gegenteil.
- d) Fixe Zuschläge zum Konsumlohn lassen sich nicht oder nur unter politischen Schwierigkeiten abbauen. Sie sind unelastisch und damit konjunkturpolitisch bedenklich.
- e) Ertragsstarke Unternehmen sind häufig Unternehmen in monopolitischer oder monopoloider Marktstellung. Sie können den Investivlohn wie einen Lohnbestandteil abwälzen.
- f) Der Investivlohn belastet daher vorwiegend kleine und mittlere Unternehmen, läuft also anderen Zielen der gegenwärtigen Wirtschaftspolitik entgegen.

21. Die „Investive Gewinnbeteiligung“ hat den Vorzug, daß sie den volkswirtschaftlichen Vermögenszuwachs da erfaßt, wo er anfällt. Sie paßt sich elastisch der Gewinnsituation des Unternehmens an, ist also konjunkturpolitisch weniger bedenklich. Sie erfaßt Teile der Selbstfinanzierungsquote. Um die Beteiligung an dieser Selbstfinanzierungsquote ging es entscheidend in der bisherigen vermögenspolitischen Diskussion.

22. Gewinnbeteiligung ist nicht gleich Ertragsbeteiligung<sup>13)</sup>. Unter Ertragsbeteiligung wird auch die Zuteilung von Leistungsprämien, Ersparnisprämien oder sonstigen Prämien verstanden, die dazu dienen, den Gewinn der Unternehmen weiter zu steigern. Erfolgsprämien usw. mögen zur Förderung der Rationalität betrieblichen Wirtschaften wünschenswert sein und auch als Nebenergebnis zur Vermögensbildung beitragen. Dennoch sind sie in der vermögenspolitischen Diskussion nur von peripherer Bedeutung. Das gilt auch für den größten Teil des Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer.

## III. Betriebliches und überbetriebliches Miteigentum<sup>14)</sup>

23. Gegen das betriebliche Miteigentum ergeben sich schwerwiegende Bedenken.

12) Vgl. zu der Unterscheidung *Alois Oberhauser*: Die wirtschaftlichen Auswirkungen und Grenzen des Investivlohnes, Paderborn o. J.

13) Vgl. zu diesem Problem *Theo Thiemeyer*: Die gegenwärtige Diskussion über die Vermögensbildung der Arbeitnehmer in der Bundesrepublik, in: *Gerhard Weisser, Theo Thiemeyer, Otto Blume*: Eigentum in der industrialisierten Gesellschaft, Göttingen 1958, S. 59–97, hier besonders S. 70 ff.

14) Zu dieser Diskussion vgl. vor allem auch *Gerhard Weisser*: Art. Vermögen und Vermögenspolitik, a. a. O. besonders S. 184/185.

- a) Das betriebliche Miteigentum privilegiert diejenigen, die in ertragreichen Unternehmen tätig sind.
- b) Ein Monopolgewinn wird nicht dadurch volkswirtschaftlich unbedenklich und moralisch unanfechtbar, daß er an mehrere verteilt wird (z. B. an die in dem Monopolbetrieb Beschäftigten).
- c) Das betriebliche Miteigentum kann unter bestimmten Umständen die Freizügigkeit des Arbeitnehmers einengen. Einige betriebliche Miteigentumsysteme dienen ausdrücklich als Mittel zur Verhinderung der Fluktuation. Das kann erwünscht sein, muß es aber nicht.
- d) Das betriebliche Miteigentum verbindet das Arbeitsplatzrisiko mit dem Vermögensrisiko.
- e) Das betriebliche Miteigentum benachteiligt solche Arbeitnehmer, die in öffentlichen Unternehmen oder Behörden tätig sind.

24. Das überbetriebliche Miteigentumssystem arbeitet nach, dem System der Investmentfonds. Die Unternehmen, die in das System einbezogen sind, führen Gewinnanteile als Beteiligungen an den Fonds ab, der seinerseits den Berechtigten Anteilspapiere zuteilt.

Die Vorzüge der überbetrieblichen Lösung sind:

- a) Die Höhe des Anteils der „Berechtigten“ ist unabhängig von der Ertragslage des Unternehmens, in dem er beschäftigt ist.
- b) Die Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe können in das System einbezogen werden.
- c) Das Risiko wird breit gestreut.
- d) Die Verzinsung der Anteile ist gleichmäßiger.
- e) Die Freizügigkeit des Arbeitnehmers ist gewahrt.

25. Welche Unternehmen in das System einbezogen werden, ist für das System nicht entscheidend. Die Abgrenzung ist eine Frage der politischen Zweckmäßigkeit. Es empfiehlt sich eine Beschränkung auf die „Großunternehmen“. Die Abgrenzung der „Großunternehmen“ sollte so geschehen, daß ein angemessener Teil des volkswirtschaftlichen Vermögenszuwachses, der sich in der Selbstfinanzierung der Unternehmen niederschlägt, erfaßt wird.

26. Wer „Berechtigter“ ist, ist eine Frage der politischen Zweckmäßigkeit. Die Abgrenzung des Personenkreises ist für die Funktionsfähigkeit des Systems nicht entscheidend. Man kann die Bezieher geringer Einkommen in das System einbeziehen oder alle Arbeitnehmer oder auch andere Gruppen.

27. Statt eines einzigen Fonds können deren viele eingerichtet werden, und zwar zweckmäßig verschiedenen Typs.<sup>15)</sup>

28. Die Höhe der in den Unternehmen erfaßten Gewinne findet in der Funktionsfähigkeit des marktwirtschaftlichen Systems ihre Grenze. Zu beachten ist die Kapitalfluchtgefahr bei zu geringer Verzinsung des bereits investierten Kapitals.

29. Bei der Ermittlung des Unternehmensgewinns zum Zwecke der Beteiligung des Fonds kann weder der in der Handelsbilanz noch der in der Steuerbilanz ausgewiesene Gewinn ungeprüft hingenommen werden. Zur Ermittlung dieses Gewinns bedarf es besonderer Methoden.

30. Die allgemeine Behauptung, die Einführung des Systems werde die Unternehmerinitiative lähmen, ist in dieser Form nicht haltbar. Im Gegenteil ist die Annahme berechtigt, daß zumindest die Manager der Großunternehmen einer Weise der Gewinnverwendung nicht ablehnend gegenüberstehen, die die Reinvestierung offen ausgewiesener Gewinne im Unternehmen selbst gestattet.

31. Die Anteilspapiere des Investmentfonds zu „verkaufen“ (Deist), ist im Sinne der Ausgangspunkte der vermögenspolitischen Diskussion widersinnig: Die im Fonds

15) Besonders *Gerhard Weisser* betont diese Möglichkeit, um dem nicht unberechtigten Einwand zu begegnen, ein einziger zentraler Fonds könne eine unerwünschte Zusammenballung wirtschaftlicher Macht mit sich bringen.

gesammelten Vermögensteile sind nichts anderes als der Niederschlag des „erzwungenen Sparens“, des „erzwungenen Konsumverzichts“ einer anonymen Masse von Konsumenten. Das, was durch „erzwungenes Sparen“ entstand, müßte nun noch einmal durch „freiwilliges Sparen“ erworben werden.<sup>16)</sup>

32. Die investive Gewinnbeteiligung bei überbetrieblichem Miteigentum wäre in Hin- Inwieweit sie politisch durchsetzbar ist, soll an dieser Stelle nicht entschieden werden, sieht auf die Ausgangspunkte der vermögenspolitischen Diskussion die optimale Lösung.

15) Vgl. zur Kritik am Deist-Plan *Theo Thieme*: Gewerkschaften und Vermögensbildung, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 1961, S. 85—96, besonders S. 94 ff.